



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

12. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 30. August 2010, 17:00 Uhr
Ort, Raum: 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster
BE: Katrin Noack, Leiterin Amt für Personal, Organisation und IT-Service 004/2008-2
- 3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2009
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 252/2010
- 4 Neuorganisation SGB II - künftige Aufgabenwahrnehmung im Landkreis Elbe-Elster
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 293/2010
- 5 Arbeitsmarktprogramm „Arbeit für Brandenburg“ und Bundesmodellprojekt „Bürgerarbeit“
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 253/2010
- 6 Einführung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 298/2010
- 7 Gesundheitsbericht des Landkreises Elbe-Elster
BE: Dr. Anne-Katrin Voigt, Amtsleiterin Gesundheitsamt 304/2010
- 8 Entlassung eines Naturdenkmals aus dem Schutzstatus
BE: Frank George, Leiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz 286/2010
- 9 Geprüfter Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster
BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst 301/2010
- 10 Zwischenbericht nach § 6 Abs. 5 Betriebssatzung
- Ergebnis per 30. Juni des Wirtschaftsjahres 2010
BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst 300/2010
- 11 Neugründung einer DienstleistungsGmbH als Eigengesellschaft der Elbe-Elster Klinikum GmbH
BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling 302/2010
- 12 Schriftlicher Bericht des Landrates
- über die geprüften Jahresabschlüsse 2009 der (vom Landkreis beherrschten) Unternehmen
- die Planerfüllung dieser Unternehmen zum 30.06.2010
- das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2010
BE: Landrat Christian Jaschinski 303/2010
- 13 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 14 Vergabe einer Vertragsverlängerung zur Erbringung der Leistung Rettungsdienst
an die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2011
BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst 296/2010
- 15 Auftragsvergabe Rettungsdienstfahrzeug
BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst 299/2010
- 16 Nichtöffentliche Information zur Kostenentwicklung zum Bau der Rettungswache Finsterwalde
BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst 297/2010
- 17 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Sitzungsplan für den Zeitraum 26. August bis 8. September 2010

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

30. August 2010 **Kreisausschuss**
Ort: Sitzungszimmer 137
 der Kreisverwaltung,
 Ludwig-Jahn-Straße 2
 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

645/242, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 682, 686, 687, 688, 689, 691, 692, 693, 699, 700; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 86/4, 92/1, 93/1, 93/2, 97/1, 100/3, 102/1, 107/1, 151, 164/1, 166/2, 171/1, 173/1, 180/1, 182/1, 182/2, 185/4, 186/3, 194/12, 197/2, 198/2, 217/1, 227/1, 229/4, 231/2, 231/3, 231/4, 239/4, 245/1, 246/1, 251/3, 254/1, 255/2, 263/1, 265/1, 266/1, 277/2, 277/3, 278/4, 278/5, 310, 312/2, 317/2, 320, 322, 323, 330, 501/110, 612/259, 613/259, 661, 676, 681, 683, 684, 685, 690

Der mittelalterliche Ortskern von Langennaundorf ist ein langgestrecktes Angerdorf; im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh das Dorf als „Nuwendorf“ im Jahre 1303. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1999 und 2001 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde, u. a. hölzerne Straßenbeläge (sog. „Knüppeldamm“).

Bei den als Bodendenkmal eingetragenen Dorfkernen von Kölsa und Langennaundorf erstreckt sich der Schutz auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlagen, einschließlich der Friedhöfe und der Untergründe der Kirchen. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständige Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Die Bodendenkmale repräsentieren archäologische Quellen, die als wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlagen anzusehen sind.

Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirchen und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen der Kirchhöfe ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Die Bodendenkmale sind daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Aufgrund der oben dargestellten Schutzzumfänge der einzelnen Bodendenkmale liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG)

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469102).

Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: **Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg**

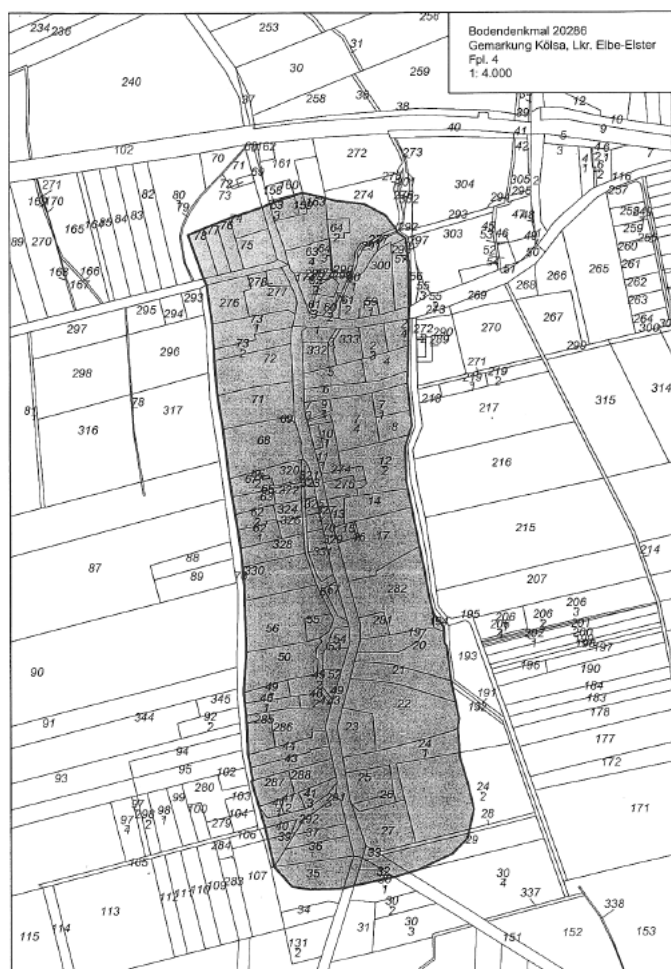
Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmaliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Kölsa, Fundplatz 4/0 (4); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20286
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 59/1, 60/1, 60/2, 61/2, 61/3, 62/2, 63/3, 63/4, 64/2, 64/3, 74, 75, 76, 77, 78, 173, 174, 290, 298, 299, 300; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 55/2, 57, 69, 92, 158, 159, 161, 163, 274 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2/3, 2/4, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/3, 7/4, 8, 9/1, 10/1, 11/1, 13, 15, 16, 19, 23, 25, 26, 27, 33, 36, 37, 41/1, 41/2, 41/3, 43, 44, 46/1, 46/2, 47, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 62/1, 62/2, 63, 65, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 285, 287, 288, 291 292, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 331, 332, 333, 347, 348; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 12/2, 14, 17, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 28, 29, 30/1, 32, 35, 39, 40, 56, 76, 137, 151, 194, 328, 330, 349, 350

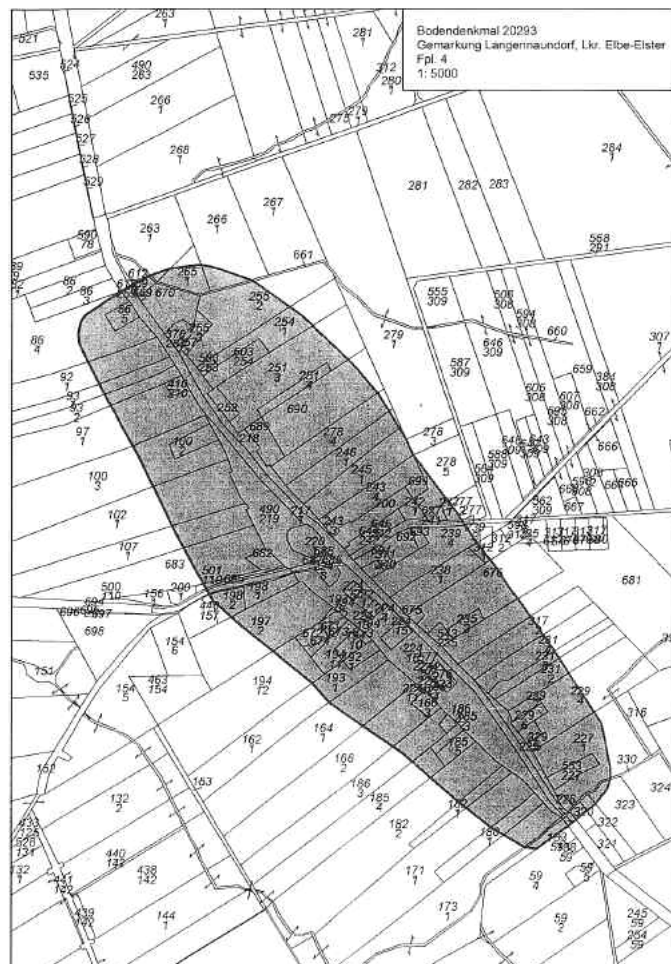
Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Kölsa handelt es sich um ein Straßendorf; im nördlichen Teil der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh der Ort als „Colsowe“ im Jahre 1251. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen in den Jahren 2000 und 2001 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde.

2. Langennaundorf, Fundplatz 4/0 (4); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20293

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 86/5, 100/2, 166/3, 166/4, 185/3, 185/5, 186/2, 192/1, 194/3, 194/5, 194/10, 194/11, 197/3, 198/1, 218, 220/1, 222/1, 224/2, 224/4, 224/5, 224/8, 224/11, 224/12, 224/13, 224/15, 224/16, 225, 226, 229/5, 229/6, 229/7, 235/3, 238/1, 242/1, 242/3, 243/4, 251/4, 252, 255/3, 257/1, 277/1, 371/240, 376/257, 410/210, 490/219, 543/235, 553/227, 576/223, 577/244, 583/253, 603/254, 627/241, 644/242,



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg

auf Bescheinigung des Bestehens von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einem Grundstück in der nachfolgend aufgelisteten Gemarkung für eine gewässerkundliche Messanlage (Grundwassermessstelle):

MKZ	Amt/Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
42473640	Bad Liebenwerda	Kleinkrausnik	2	209

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Landesumweltamt Brandenburg mit Sitz in Potsdam eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an dem o. g. Grundstück beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung).

Das im Antrag aufgeführte Grundstück wird vom Landesumweltamt durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Anlage auf dem o. g. Grundstück mit der dazugehörigen Schutzfläche in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für gewässerkundliche Messanlagen) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Amtes Kleine Elster

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Lieskau, Gemarkung Lieskau, Flur 3, Flurstück 424 und Flur 4, Flurstücke 399, 400, 307, 471 und 521 für die Regenwasser-Entlastungsanlagen „Gartenstraße“.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Amt Kleine Elster mit Sitz in Massen eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Regenwasser-Entlastungsanlagen „Gartenstraße“, in der Gemarkung Lieskau, **Flur 3, Flurstück 424 und Flur 4, Flurstücke 399, 400, 307, 471 und 521**, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einem Grundstück in 04934 Hohenleipisch, Gemarkung Hohenleipisch, Flur 2, Flurstück 231 für die Trinkwasserversorgungsleitung WW Dreska nach Hohenleipisch Reesberg.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an dem o. g. Grundstück beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Das im Antrag aufgeführte Grundstück wird von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung WW Dreska nach Hohenleipisch Reesberg, in der Gemarkung Hohenleipisch, Flur 2, Flurstück 231, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03253 Schilda, Gemarkung Schilda, Flur 1, Flurstücke 178, 174, 424, 425 und 181/2 für die Abwasserentsorgungsleitung von „Torgauer Straße“ bis „Stemm-Wiesen“ Schilda.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“ mit Sitz in Doberlug-Kirchhain eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Abwasserentsorgungsleitung von „Torgauer Straße“ bis „Stemm-Wiesen“ Schilda, in der Gemarkung Schilda, Flur 1, Flurstücke 178, 174, 424, 425 und 181/2, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“

auf Bescheinigung des Bestehens von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einem Grundstück in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Doberlug-Kirchhain, Flur 13, Flurstück 1249, für die Abwasserentsorgungsleitungen „Finsterwalder Straße“ Kirchhain.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“ mit Sitz in Doberlug - Kirchhain eine Bescheinigung über das Bestehen von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an dem o. g. Grundstück beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Das im Antrag aufgeführte Grundstück wird von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung den bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Abwasserentsorgungsleitungen DN 200 Stz. und DN 200 AZ „Finsterwalder Straße“ Kirchhain, in der Gemarkung Doberlug-Kirchhain, Flur 13, Flurstück 1249, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Dröbzig, Gemarkung Dröbzig, Flur 1, Flurstücke 48/2, 51/1, 61/2, 55/1, für die Abwasserentsorgungsleitung „An der Landstraße nach Finsterwalde“ Dröbzig.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Westniederlausitz“ mit Sitz in Doberlug-Kirchhain eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Abwasserentsorgungsleitung „An der Landstraße nach Finsterwalde“ Dröbzig, in der Gemarkung Dröbzig, Flur 1, Flurstücke 48/2, 51/1, 61/2, 55/1, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Amtes Kleine Elster

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Betten, Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstücke 364, 363, 359, 358, 357, 212/1, 214, 227 und 416, für die Regenwasser-Entlastungsanlagen „Dorfstraße“.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Amt Kleine Elster mit Sitz in Massen eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Regenwasser-Entlastungsanlagen „Dorfstraße“, in der Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstücke 364, 363, 359, 358, 357, 212/1, 214, 227 und 416, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Amtes Kleine Elster

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Betten, Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstücke 69/3, 69/6, 69/5, 69/1, 66, 63, 401 und 402, für den Mischwasserkanal im OT Betten.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Amt Kleine Elster mit Sitz in Massen eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Mischwasserkanals im OT Betten, in der Gemarkung Betten, Flur 3, Flurstücke 69/3, 69/6, 69/5, 69/1, 66, 63, 401 und 402, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro:
Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14

- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten,
Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
Leiter -
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und
Service
Erster Beigeordneter, Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und
Sicherheit
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur,
Gesundheit und Soziales
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation
und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und
Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und
Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung
und Landwirtschaft
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und
Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt
und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte -
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner,
Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und
IT-Sicherheitsbeauftragte -
Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter -
Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Fritzsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402